

- [www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)



ecoda  
GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693  
Fax 0231 586995-19  
[ecoda@ecoda.de](mailto:ecoda@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

- **Stellungnahme zum Schreiben des Kreises Coesfeld vom 15.03.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgerwindpark Goxel“**

Bearbeiter:

Johannes Fritz, Diplom-Biologe  
Alexander Salz, Diplom-Landschaftsökologe

Dortmund, 03. Mai 2021

Auftraggeberin:

SL Windenergie GmbH  
Voßbrinkstr. 67  
45966 Gladbeck

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG  
Ruinenstr. 33  
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690  
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074  
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund  
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Belastbarkeit der Bestandserfassungen.....</b>	<b>2</b>
2.1	Brutvogelerfassung.....	2
2.1.1	Widersprüchlichkeit methodischer Anforderungen und rechtliche Einordnung....	2
2.1.2	Vollständigkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten.....	5
2.1.3	Vollständigkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich sonstiger planungsrelevanter Vogelarten.....	11
2.1.4	Zusammenfassende Beurteilung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2019	24
2.2	Rastvogelerfassung.....	24
<b>3</b>	<b>Kompensationsbedarf Kiebitz und Feldlerche .....</b>	<b>26</b>
<b>4</b>	<b>Eingriffsregelung „Landschaftsbild“ .....</b>	<b>27</b>

Abschlussklärung und Hinweise  
Literaturverzeichnis  
Anhang

## 1 Einleitung

Anlass der vorliegenden Stellungnahme ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld).

In einem Schreiben des Kreises Coesfeld vom 15.03.2021 erklärt die Untere Naturschutzbehörde, dass die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB beigebrachten Unterlagen in Bezug auf die Aspekte des Artenschutzes und der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bisher unvollständig und daher zu ergänzen und zu überarbeiten sind. Es handelt sich hierbei um die folgenden Anforderungen:

- a) Die im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens beigebrachte Artenschutzprüfung entspricht bezüglich der Bestandserfassung (Brut- und Rastvogelkartierung) nicht dem erforderlichen Umfang (gemäß MULNV & LANUV 2017) und ist zu überarbeiten.
- b) Bei der Konzeption von CEF-Maßnahmen sind die Vorgaben hinsichtlich der Flächengrößen aus den Maßnahmensteckbriefen (nach MKULNV 2013) zu beachten.
- c) Es ist zu prüfen, inwieweit der Eingriff in das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen nach § 1a BauGB kompensiert werden kann. Die ansonsten übliche Ablösung über eine Ersatzgeldzahlung greift in diesem Falle nicht, da der § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG, der als Grundlage für die Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung dient, in der Bauleitplanung keine Anwendung findet.

Im Folgenden wird zu den einzelnen Anforderungen Stellung genommen. Hierbei erfolgen die Ausführungen zu Punkt a) in Kapitel 2, zu Punkt b) in Kapitel 3 und zu Punkt c) in Kapitel 4.

## 2 Belastbarkeit der Bestandserfassungen

### 2.1 Brutvogelerfassung

Im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) wird unter Kapitel 6.1 „Brutvögel“ angeführt, dass eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) erfolgen soll. Darüber hinaus soll die Brutvogelerfassung mit der Morgendämmerung, jedoch spätestens zu Sonnenaufgang beginnen. Im Rahmen der maßgeblichen, im Jahr 2019 durchgeführten Brutvogelerfassung starteten die über die Brutsaison verteilten Begehungen nicht mit Sonnenaufgang (vgl. ecoda 2020a). Dies wertet die UNB des Kreises Coesfeld als Mangel und beruft sich dabei auf einen Eilbeschluss des OVG Münster (8 B 1600/19 vom 15.07.2020). Das OVG Münster wertet in diesem Beschluss jedoch nicht die Tatsache als Mangel, dass nicht zu Sonnenaufgang oder früher begonnen wurde, sondern, dass die Kartierzeiten im zu beurteilenden Fall durch den Gutachter nicht dokumentiert waren und es somit der Prüfbehörde nicht gestattet war, zu überprüfen, ob zu den richtigen Zeiten kartiert wurde. Im vorliegenden Fall „Goxel“ wurden die Kartierzeiten jedoch offengelegt, so dass seitens der Behörde sehr wohl geprüft werden kann, ob zu den methodisch vorgegebenen Zeiten kartiert wurde. Zu dieser Überprüfung soll hilfsweise im Rahmen dieser Stellungnahme über eine Art-für-Art-Betrachtung nachträglich dargelegt werden, ob und inwieweit die Ergebnisse der Erfassungen – trotz Abweichung vom Beginn zu Sonnenaufgang – geeignet sind, eine vollständige Artenschutzprüfung zu ermöglichen.

#### 2.1.1 Widersprüchlichkeit methodischer Anforderungen und rechtliche Einordnung

Die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Beginns von Brutvogelkartierungen zu Sonnenaufgang zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange lässt sich – bis auf den oben einleitend dargestellten Passus – aus den weitergehenden Erläuterungen und Darstellungen des aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV & LANUV (2017) und auch aus dem aktuell gültigen „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MKULNV (2017) nicht als allgemein gültig ableiten:

- In einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2020 (AZ 8 B 1600/19) wird in einem ähnlichen Fall ausgeführt: *„Solche zeitlichen Angaben sind keine überflüssigen Formalien. Um ein aussagekräftiges Bild zum Vorkommen relevanter Vogelarten im Vorhabengebiet zu erhalten, müssen diese möglichst zu ihren jeweiligen Hauptaktivitätszeiten beobachtet werden, wobei sich die Zeiten überschneiden können.“* In einem Schreiben zum „MULNV-Erlass vom 23.09.2020“ (Methodische Anforderungen der Brutvogelkartierung), dessen Auslöser der o. g. Beschluss war, hält Herr Dr. Kaiser (LANUV) in Bezug auf das Urteil fest: *„In diesem Beschluss wird kein allgemeiner Beginn der Kartierungen von ausgewählten Arten zur Morgendämmerung gefordert. Auf die sinnvoll*

*durchführbaren Kartierungen zur Hauptaktivitätszeit der Arten wird mehrfach hingewiesen. Das Gericht bemängelt - aus Sicht des LANUV völlig zurecht - die mangelnde Dokumentation der durchgeführten Kartierungen.“*

- Die „Revierkartierung“ nach SÜDBECK et al. (2005, S. 47 ff.) zielt darauf ab, absolute Revier- und Dichteangaben für alle auf einer Kontrollfläche vorkommenden Arten zu ermitteln. Beim Punkt „Arbeit im Gelände“ wird ausgeführt: „Auf den Kartierungsgängen wird die Kontrollfläche in Streifen abgegangen, deren breite beidseitig der Route 50 m in reich strukturierten und 100 m (maximal 150 m) in offenen Landschaften nicht überschreiten sollte. Während der Begehungen werden alle akustischen oder optischen wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen.“ Der Zeitbedarf für 100 ha Kontrollfläche wird auf 2,5 bis 8 h pro Kontrolltermin beziffert, wobei die Kontrolltermine im Mai und Juni spätestens um 10 Uhr enden sollten. Im Falle einer Erfassung bzw. darauf aufbauenden Artenschutzprüfung für eine Windenergieplanung ist dieses Vorgehen weder zielführend noch verhältnismäßig und fachlich auch nicht begründbar (siehe auch Urteil 9 A 14.07 des BVerwG vom 09.07.2008).
- Im beschreibenden Methodenteil von SÜDBECK et al. (2005) wird im Kapitel 2.3.1 „Revierkartierung“ unter dem Punkt „Modifikationen“ ausgeführt: „Nicht immer ist bei Revierkartierungen die Ermittlung des gesamten Artenspektrums nötig. Vielfach genügt im Rahmen planungsrelevanter Erhebungen die Kartierung wertgebender (Rote Liste, Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) oder lebensraumtypischer (Leitarten nach Flade 1994) Arten.“ Nach SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt eine für alle Arten einheitlich angewendete Standardmethode, wie die Revierkartierung, darüber hinaus nicht die teilweise beträchtlichen brutbiologischen und phänologischen Unterschiede in ausreichendem Maße. Deshalb bedarf die Methode einer Anpassung auf Artniveau (s. ebenda Kapitel 5.1) unter Berücksichtigung der Artkapitel für 281 Vogelarten.

Der Leitfaden von MULNV & LANUV (2017) bezieht sich ausschließlich auf die betriebsbedingten Auswirkungen (siehe S.4 ebenda) und damit folglich auch nur auf die WEA-empfindlichen Arten - eben nicht auf alle Vogelarten, auf die aber bei einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) abzielen wäre.

Selbst wenn man die Vorgabe des Leitfadens des MULNV & LANUV (2017) zum Beginn der Kartierung auf alle im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten bezieht, ergibt sich daraus nicht grundsätzlich die Notwendigkeit, die Begehungen mit Sonnenaufgang zu beginnen.

Unter Punkt 6 „*Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten*“ wird im Leitfaden des MULNV & LANUV (2017 S. 24) nämlich ausgeführt:

*„Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraums sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab.“*

Auch im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des MKULNV (2017) wird an mehreren Stellen die Artspezifität der Untersuchung dargestellt (Hervorhebung durch den Verfasser):

S. 15: *„Zunächst ist zu ermitteln, ob die im Rahmen der ASP Stufe I zusammengetragenen Informationen bereits eine verlässliche Beurteilung der Betroffenheit aller in ASP Stufe I „vertieft zu prüfenden Arten“ zulassen. Wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss für die weitere Sachverhaltsermittlung eine Bestandserfassung vor Ort („spezielle Artenkartierung“) durchgeführt werden.“*

S. 17: *„Bei den Brutvögeln kommt vor allem die Revierkartierung zum Einsatz, die hinsichtlich ihrer Ausführung in hohem Maß artspezifisch ist und nur im Einzelfall durch weitere Methoden ergänzt werden muss“.*

S. 20: *„Die Anzahl der Kartier-Wiederholungen und die geeigneten Kartiertermine/-zeiträume ergeben sich arten-/gruppenspezifisch und können nicht in allgemeiner Form festgelegt werden. Daher sind für jede Art die geeigneten Kartiermethoden in artspezifischen Methodensteckbriefen aufbereitet worden (siehe **Anhang 4**). Die Methodensteckbriefe beinhalten unter anderem die geeignete Anzahl Kartiertermine sowie die geeigneten Kartierzeiträume.“*

Im Schreiben zum „MULNV-Erlass vom 23.09.2020“ (Methodische Anforderungen der Brutvogelkartierung) empfiehlt Herr Dr. Kaiser (LANUV) nun für die Evaluation des Leitfadens (MULNV & LANUV 2017) eine Klarstellung im Methodenkapitel und verstärkte Verweise auf die Angaben im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW (MKULNV 2017).

Aus gutachterlicher Sicht ergibt sich spätestens zum Zeitpunkt dieser Evaluation somit die Notwendigkeit, das Kartierprogramm auf die möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten – also artspezifisch – auszurichten.

Dies vorausgesetzt, erfolgt in den folgenden Kapiteln die Prüfung, ob das zu erwartende Artenspektrum, welches zunächst über Datenabfragen (vgl. hierzu MKULNV 2016) zu recherchieren ist, durch die Kartierung hinreichend erfasst wurde und ob das tatsächlich erfasste Artenspektrum hinreichend genau bewertet werden konnte. Als Grundlagen wurden die günstigen Tageszeiten aus dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung des MKULNV (2017) sowie dem Methodenhandbuch von SÜDBECK et al. (2005) herangezogen. Zum Verhältnis der Kartierzeiten des Methodenhandbuches des

MKULNV (2017) zu SÜDBECK et al. (2005) wird auf S. 18 ausgeführt: „Als insoweit bezüglich der Gruppe der Vögel etabliert können vor allem die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK et al. (2005) betrachtet werden. Diese wurden übernommen, soweit nicht aufgrund des zwischenzeitlich erreichten wissenschaftlichen Standes eine Fortschreibung geboten erschien.“

### 2.1.2 Vollständigkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten

Grundsätzlich waren aufgrund der vorliegenden Informationen der Datenrecherche zu WEA-empfindlichen Arten im Rahmen der Artenschutzvorprüfung relevante Vorkommen von Seeadler, Rohrweihe, Baumfalke und Uhu (als Brutvogelarten) sowie der Artengruppe „nordische Gänse“ (als Rastvogelarten) nicht auszuschließen (s. hierzu ECODA 2020b). Zu den WEA-empfindlichen Brutvogelarten leiten sich aus den fachlichen Grundlagen (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) die folgenden günstigen Tageszeiten für die artspezifische Erfassung ab, die den ecoda-Erfassungszeiträumen vergleichend gegenübergestellt werden.

#### Seeadler

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Bettelfliegende Jungvögel ganztägig durch laute Bettelrufe im Wald zu hören; während der Aufzucht erste Beuteflüge in der frühen Morgendämmerung; Jagdflüge bis zur Abenddämmerung; Balzflüge vorzugsweise an warmen Tagen (Oktober bis März).“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
Keine Angabe hinsichtlich der Erfassung von Brutvorkommen.
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogel- und Großvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und endeten spätestens um 17:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Die Auswahl und der Aufwand ermöglichten die Feststellung von sowohl Bettelrufen als auch Beute-, Jagd- und Balzflügen in ausreichendem Umfang. Die Art wurde im Vorhabenumfeld über den gesamten Erfassungszeitraum nicht festgestellt und folglich ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen. Einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Seeadlers hätte somit auch eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Rohrweihe

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„ab Sonnenaufgang bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang und ab 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„von Sonnenaufgang bis 3 Stunden danach und von 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogel- und Großvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und endeten spätestens um 17:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Es wurde am 15.04. für 27 min innerhalb der von den beiden Methodenhandbüchern vorgesehenen günstigen Tageszeiten erfasst (unter Berücksichtigung der Wertungsgrenzen „Rohrweihe“ nach SÜDBECK et al. 2005). Alle sonstigen Erfassungen im Wertungszeitraum „Rohrweihe“ von Mitte April bis Mitte Juli (vgl. SÜDBECK et al. 2005) lagen außerhalb der günstigen Tageszeiten. Dennoch wurde die Art im Umfeld des Vorhabens festgestellt. Sie wurde als Nahrungsgast eingestuft, da sich bei den Beobachtungen keine revieranzeigenden Verhaltensweisen ergaben. Bei einer Gesamtbeobachtungszeit von 43 h 15 min im Wertungszeitraum hätten sich diese trotz Abweichung von den günstigen Zeiten jedoch bei der tagaktiven Art sicher feststellen lassen müssen. Bei der somit richtigen Einstufung als Nahrungsgast fanden darüber hinaus sowohl die Ergebnisse der Datenrecherche als auch die Ergebnisse einer älteren Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2013 Berücksichtigung. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Rohrweihe hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Baumfalke

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„ab Sonnenaufgang bis 20 min nach Sonnenuntergang, erste Fütterungen zwischen 06:30 bis 9:00 Uhr (MESZ).“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Brutzeit: frühe Morgen- und späte Abendstunden / Aufzuchtzeit: Sonnenaufgang bis 20 min nach Sonnenuntergang / erste Fütterungen zwischen 6.30 und 9.00 Uhr (MESZ).“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogel- und Großvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und endeten spätestens

um 17:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der Anforderung nach SÜDBECK et al. (2005) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit (SA bis 20 min nach SU) statt (unter Berücksichtigung der Wertungsgrenzen „Baumfalke“ nach SÜDBECK et al. 2005); demnach konnten „erste Fütterungen“ bei der Wahl der Erfassungszeiten jedoch nicht berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Methodenhandbuchs ergeben sich Defizite bezüglich der Anforderungen während der „Brutzeit“, die von Mitte Mai bis ca. Ende Juni fallen dürfte, sowie ebenfalls hinsichtlich der „ersten Fütterungen“. Trotz dieser Defizite wurde die Art im Umfeld des Vorhabens festgestellt. Sie wurde als Nahrungsgast eingestuft, da sich bei den Beobachtungen keine revieranzeigenden Verhaltensweisen ergaben. Bei einer Gesamtbeobachtungszeit von 42 h 45 min im Wertungszeitraum „Baumfalke“ von Ende April bis Mitte August hätten sich diese trotz Abweichung von den günstigen Zeiten jedoch bei der tagaktiven Art sicher feststellen lassen müssen. Bei der somit richtigen Einstufung als Nahrungsgast fanden darüber hinaus sowohl die Ergebnisse der Datenrecherche als auch die Ergebnisse einer älteren Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2013 Berücksichtigung, wonach die Art als Brutvogel im UR<sub>1000</sub> bewertet wurde. Für die als unsteril im Umfeld des Vorhabens brütende Art Baumfalke werden höchstvorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands als erforderlich erachtet (s. hierzu ECODA 2020a). Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Baumfalken hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Uhu

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„ab Sonnenuntergang bis 3 Stunden nach Sonnenuntergang.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„ab Sonnenuntergang bis 3 Stunden nach Sonnenuntergang.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Abend und Nachtbegehungen (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 17:15 Uhr und endeten spätestens um 01:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 10 h 45 min im Zeitraum von Ende Januar bis Anfang Juni aufgewendet. Hinsichtlich der beim Uhu gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „Sonnenuntergang bis 3 h nach Sonnenuntergang“ statt. Die Art wurde im Jahr 2019 zwar im Vorhabenumfeld nicht festgestellt, ein Vorkommen war jedoch aus Vorjahren bereits bekannt. Bei der Einstufung als Brutvogel fanden sowohl die Ergebnisse der Datenrecherche als auch die Ergebnisse einer gesonderten Nachsuche aus dem Jahr 2014 sowie einer stichprobenartigen Begehung im Jahr 2018 Berücksichtigung. Ein Vorkommen wurde daher

richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Uhus hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

Berücksichtigt man die Ergebnisse der Datenabfrage auf Ebene der Messtischblattquadranten 4008/3 und 4008/4 (vgl. Anhang I; nur diese beiden MTBQ werden vom UR<sub>500</sub> bzw. UR<sub>1000</sub> überlagert), waren folgende WEA-empfindliche Arten ebenfalls mit Vorkommen nicht ausgeschlossen:

### Kiebitz

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„vormittags und später Nachmittag.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):
- *„vormittags und später Nachmittag.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogel- und Großvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und endeten spätestens um 17:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Kiebitz gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeiten (insbesondere „vormittags“) statt. Die Art wurde mit Vorkommen im Vorhabenumfeld nachgewiesen. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Zum vorgezogenen Ausgleich eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands werden Maßnahmen erforderlich (s. hierzu ECODA 2020a). Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Art Kiebitz hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Brachvogel

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Registrierung der Reviermarkierungsflüge – Dämmerung bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang, warnende Individuen bzw. Familienverbände – vormittags bis später Nachmittag“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Zum Zeitpunkt der Brutablösung (in den frühen Morgenstunden und am frühen Abend) lassen sich die vom Nest abfliegenden und rufenden Vögel gut nachweisen / Reviermarkierungsflüge: von der*

*Morgendämmerung bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang / Warnende Individuen, Familienverbände: vormittags bis später Nachmittag.“*

- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogel- und Großvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und endeten spätestens um 17:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Brachvogel im Wesentlichen gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „*vormittags bis später Nachmittag*“ statt. Obwohl die ebenfalls günstigen frühen und späten Tageszeiten unzureichend genutzt wurden, wurde die Art im Umfeld des Vorhabens mit drei Brutrevieren im Bereich des NSG „Kuhlenvenn“ festgestellt. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft.

Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Brachvogels hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Waldschnepfe

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):

*„1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Dunkelheit“*

- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):

*„1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Dunkelheit (optimal ist der Zeitraum von 20 min vor bis 40 min nach Sonnenuntergang)“*

- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Abend und Nachtbegehungen (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 17:15 Uhr und endeten spätestens um 01:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 10 h 45 min im Zeitraum von Ende Januar bis Anfang Juni aufgewendet. Hinsichtlich der bei der Waldschnepfe im Wesentlichen gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fand nur ein Durchgang im Wertungszeitraum „Waldschnepfe“ von Anfang Mai bis Ende Juni (vgl. SÜDBECK et al. 2005) am 06.06. statt. Obwohl dabei der Zeitraum „*1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Dunkelheit*“ nur in Teilen abgedeckt wurde, konnte die Art bei Balzflügen beobachtet werden. Folgerichtig wurde die Art als Brutvogel eingestuft und auf Basis einer Habitatpotenzialanalyse die Betroffenheit der Art begutachtet. Zum vorgezogenen Ausgleich eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands werden Maßnahmen erforderlich (s. hierzu ECODA 2020a). Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der

artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Waldschnepfe hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Wespenbussard

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„für Sichtkontrollen ab 10 Uhr mit der Bildung der ersten Thermik und noch einmal nach dem Mittag bis 15 Uhr (MESZ); Beuteflüge bis in die Abenddämmerung.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Nach Bildung der ersten Thermik / Beuteflüge bis in die Abenddämmerung.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogel- und Großvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und endeten spätestens um 17:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Wespenbussard im Wesentlichen gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „von 10 bis 15 Uhr“ bzw. *nach/mit Bildung der ersten Thermik* statt. Die Art wurde im Vorhabenumfeld als Brutvogel eingestuft. Zu gleichem Ergebnis gelangte ecoda bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands werden Maßnahmen erforderlich (s. hierzu ECODA 2020a). Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Wespenbussards hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Fazit:

Von den acht im Rahmen der Datenabfrage vorrecherchierten WEA-empfindlichen Arten mit potenziell relevanten Vorkommen wurden im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassung sieben Arten festgestellt (Wespenbussard, Rohrweihe, Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Uhu und Baumfalke). Lediglich ein Vorkommen des Seeadlers konnte nicht bestätigt werden, wobei beachtet werden muss, dass diese Art erst seit 2017 mit einem Brutpaar in NRW überhaupt vorkommt und damit ein Vorkommen im Vorhabengebiet mehr als überraschend gewesen wäre.

Über die Art-für-Art-Betrachtung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zu allen potenziellen Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten im Vorhabenumfeld die Erfassungsmethodik - insbesondere unter Berücksichtigung der Auswahl von dabei genutzten Tageszeiten - geeignet war, eine ausreichende Datengrundlage zur Beantwortung aller artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu schaffen.

### 2.1.3 Vollständigkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich sonstiger planungsrelevanter Vogelarten

Im Folgenden wird dargestellt, welche planungsrelevanten Vogelarten, die nicht WEA-empfindlich sind, aufgrund der Artenabfragen im Untersuchungsraum erwartet werden konnten und welche Arten im Rahmen der Brutvogelerfassung tatsächlich erfasst wurden. Hierbei ist gegenüber den WEA-empfindlichen Arten der Prüfraum deutlich zu verkleinern, da die bau- und anlagebedingten Auswirkungen nur in den direkt davon betroffenen Flächen/Räumen greifen.

Vom Bau oder der Anlage ggf. betroffene Vorkommen waren insbesondere bauflächennah zu ermitteln. Dafür wählt ecoda regelmäßig und vorsorglich den Umkreis von 500 m zu geplanten WEA-Standorten (UR<sub>500</sub>), da erfahrungsgemäß dieser Radius geeignet ist, die Zielflächen für spätere Kranstellflächen, Zuwegungen und temporäre Beanspruchungen, die meist zum Kartierzeitpunkt noch nicht feststehen, mit zu erfassen. Die Erfassungen im UR<sub>500</sub> wurden den Großvogelbeobachtungen im UR<sub>2000</sub> (zur Erfassung von revieranzeigenden Verhaltensweisen von Großvogelarten) vorangestellt, begannen meist also „früh“ am Tage. Im Falle des Projekts „Goxel“ ergab sich aus der Messtischblattabfrage beim LANUV das folgende potenzielle Vogelartenspektrum für den UR<sub>500</sub> (Messtischblattquadranten 4008/3 & 4008/4; vgl. Anhang I):

Rebhuhn, Löffelente, Schnatterente, Krickente, Kuckuck, Turteltaube, Wasserralle, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Brachvogel, Waldschnepfe, Kormoran, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Rohrweihe, Mäusebussard, Schleiereule, Uhu, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule, Eisvogel, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Pirol, Feldlerche, Uferschwalbe, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Teichrohrsänger, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz.

Zu den in dieser Gruppe genannten WEA-empfindlichen Vogelarten Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Wespenbussard, Rohrweihe und Uhu wurde bereits ausgeführt (s. Kapitel 2.1.1).

Da im UR<sub>500</sub> keine Gewässer oder sonstige Strukturen vorkommen, die eine Habitateignung aufweisen, war ein Vorkommen im UR<sub>500</sub> bzw. eine Betroffenheit der folgenden an Gewässer gebundenen Vogelarten per se auszuschließen: Löffelente, Schnatterente, Krickente, Wasserralle, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Flussregenpfeifer, Kormoran, Eisvogel, Uferschwalbe, Teichrohrsänger. Eine Anpassung des Kartierprogramms hinsichtlich dieser Arten war somit nicht erforderlich.

Somit verblieben folgende, als potenziell im UR<sub>500</sub> vorkommende Vogelarten, die als Zielarten der Brutvogelkartierung galten: Rebhuhn, Kuckuck, Turteltaube, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Pirol, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Feldsperling, Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz.

Für diese Vogelarten wird nun analog zu den WEA-empfindlichen Vogelarten geprüft, ob die gewählte Erfassungsmethodik geeignet war, eine belastbare Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Beurteilung zu liefern.

### Rebhuhn

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Balzrufe der Männchen in der Abenddämmerung von Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit (bis ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang, auch 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang (weniger geeignet).“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Balzrufe der Männchen in der Abenddämmerung von Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit (bis ca. 1 Stunde nach Sonnenuntergang), auch eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang (weniger geeignet) / Regen, starker Wind oder kalte Witterung wirken hemmend auf die Rufaktivität; für die Erfassung der Balz möglichst / warme bzw. windstille Abende wählen. / Durch den kurzen günstigen Kartierzeitraum pro Abend ist insbesondere bei großen Untersuchungsflächen der Einsatz mehrerer Personen (Synchronkartierung) zu prüfen.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Rebhuhn im Wesentlichen gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge mit Ausnahme der Abendbegehungen am 06.06. außerhalb der günstigen Tageszeiten „SU und 1 h danach bzw. 1 h vor SA bis SA“ statt. Zusätzlich zu der Abendbegehung wählte ecoda jedoch - auch aufgrund langjähriger guter Erfahrungen mit dieser Methode - zur Erfassung des Rebhuhns alternativ die Registrierung von (sichernden) Altvögeln und Familienverbänden entlang von Weg- und Feldrainen (s. hierzu SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017). Hierzu wurden bei jeder Brutvogelerfassung innerhalb des UR<sub>500</sub> alle Feldwege begangen. Weder mit der einen noch mit der anderen Methode konnte die Art im UR<sub>500</sub> festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ecoda bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise ausgeschlossen. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Rebhuhns hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Kuckuck

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„tagsüber und abends, wegen der großen Streifgebiete wenigstens eine Zählung 1 Stunde vor Sonnenaufgang.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„tagsüber, günstigste Zeit zur Bestimmung der Revierzentren 1 Stunde vor Sonnenaufgang.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Kuckuck im Wesentlichen gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge mit Ausnahme der Abendbegehungen zu der günstigen Tageszeit „tagsüber“ statt. Die Art konnte knapp außerhalb des UR<sub>500</sub> festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Kuckucks hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Turteltaube

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Sonnenaufgang bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„tagsüber, singt sehr unstet (teilweise bei großer Hitze mittags und nachmittags hohe Gesangsaktivität“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der bei der Turteltaube voneinander abweichenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der vom Methodenhandbuch (MKULNV 2017) „optimierten“ günstigen Tageszeit „tagsüber“ statt. Die Art konnte dennoch nicht im UR<sub>500</sub> festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise ausgeschlossen. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutz-

rechtlichen Belange bezüglich der Turteltaube hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Sperber

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Balzrufe häufig in den frühen Morgenstunden.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Ganztägig bei gutem Wetter.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Zusätzlich sind zur Erfassung des Sperbers die sich an die Brutvogelerfassung anschließenden Großvogelbeobachtungen mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Aufwände bei der Horstkartierung und anschließenden Besatzkontrollen relevant. Es wurde somit für diese Art eine Gesamtbeobachtungszeit von mindestens 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Sperber voneinander abweichenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der vom Methodenhandbuch (MKULNV 2017) „optimierten“ günstigen Tageszeit „ganztägig“ statt. Die Art konnte mit der Kombination der Methoden außerhalb des UR<sub>500</sub> als Brutvogel festgestellt werden. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Sperbers hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Habicht

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Balzrufe häufig in den frühen Morgenstunden.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Balzrufe häufig in den frühen Morgenstunden.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Zusätzlich sind zur Erfassung des Habichts die sich an die Brutvogelerfassung anschließenden Großvogelbeobachtungen mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Aufwände bei der Horstkartierung und anschließenden Besatzkontrollen relevant. Es wurde somit für diese Art eine Gesamtbeobachtungszeit von mindestens 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August

aufgewendet. Hinsichtlich der beim Habicht identischen Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge zumindest teilweise innerhalb der günstigen Tageszeit „in den frühen Morgenstunden“ statt. Die Art konnte mit der Kombination der Methoden außerhalb des UR<sub>500</sub> als Brutvogel festgestellt werden. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Habichts hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Mäusebussard

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„Balz- und Territorialflüge thermikabhängig zwischen 10 und 16 Uhr, im Juni bis 18 Uhr (MESZ).“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Balz- und Territorialflüge sind thermikabhängig.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Zusätzlich sind zur Erfassung des Mäusebussards die sich an die Brutvogelerfassung anschließenden Großvogelbeobachtungen mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Aufwände bei der Horstkartierung und anschließenden Besatzkontrollen relevant. Es wurde somit für diese Art eine Gesamtbeobachtungszeit von mindestens 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Mäusebussard ähnlichen Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge vorwiegend innerhalb der günstigen Tageszeit „10 bis 16 (18) Uhr“ statt. Die Art konnte mit der Kombination der Methoden innerhalb des UR<sub>500</sub> als Brutvogel festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Mäusebussards hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2017):  
Zusammenfassend weisen die Methodenhandbücher hinsichtlich dieser Arten im Wesentlichen die späten Abend- und ersten Nachtstunden als günstige Tageszeiten aus.
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Abend und Nachtbegehungen (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 17:15 Uhr und endeten spätestens um 01:30 Uhr. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 10 h 45 min im Zeitraum von Ende Januar bis Anfang Juni aufgewendet. Hinsichtlich der bei diesen Arten ähnlichen Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge im Zeitraum Sonnenuntergang bis etwa drei Stunden danach statt. Alle Arten wurden mit Vorkommen im Vorhabenumfeld festgestellt und diese hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich dieser Eulenarten hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Kleinspecht, Schwarzspecht

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„ab Sonnenaufgang bis Mittag; nicht bei Frost < -5 °C, Windstärke > 4 oder stärkeren Niederschlägen.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Ab Sonnenaufgang bis Mittag; nicht bei < 0 °C oder Windstärke > 4.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der bei den beiden Spechtarten identischen Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „von Sonnenaufgang bis Mittag“ statt. Beide Arten wurden mit Vorkommen im Vorhabenumfeld festgestellt und diese hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich dieser Spechtarten hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Turmfalke

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„frühmorgens und abends.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„frühmorgens und abends.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Zusätzlich sind zur Erfassung des Turmfalken die sich an die Brutvogelerfassung anschließenden Großvogelbeobachtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Aufwände bei der Horstkartierung und anschließenden Besatzkontrollen relevant. Es wurde somit für diese Art eine Gesamtbeobachtungszeit von mindestens 66 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Turmfalken ähnlichen Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge zumindest teilweise innerhalb der günstigen Tageszeit „frühmorgens und abends“ statt. Die Art konnte mit der Kombination der Methoden außerhalb des UR<sub>500</sub> als Brutvogel festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ecoda bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Turmfalken hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Pirol

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):

*„Tagaktiv, mit Schwerpunkt in der Dämmerung; ab 1 Std. vor Sonnenaufgang, maximale Tagesgesangsaktivität (Mai) 1-2 Std. nach Sonnenaufgang (meist nicht länger als bis 9 Uhr) sowie von 17-20 Uhr und kurz vor Einbruch der Dämmerung, manchmal auch kurzer Aktivitätsanstieg von 12.00-14.00 Uhr (alle Zeitangaben MESZ); morgens Patrouillenflug von Singwarte zu Singwarte an Grenzen des Gesangsterritoriums. Weiterhin günstige Tageszeit: oft kurz vor Gewittern.“*

- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):

*„Tagaktiv, mit Schwerpunkt in der Dämmerung; ab 1 Std. vor Sonnenaufgang, maximale Tagesgesangsaktivität (Mai) 1-2 Std. nach Sonnenaufgang (meist nicht länger als bis 9 Uhr) sowie von 17-20 Uhr und kurz vor Einbruch der Dämmerung, manchmal auch kurzer Aktivitätsanstieg von 12.00-14.00 Uhr (alle Zeitangaben MESZ); morgens Patrouillenflug von Singwarte zu Singwarte an Grenzen des Gesangsterritoriums. Weiterhin günstige Tageszeit: oft kurz vor Gewittern.“*

- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Pirol gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden die Durchgänge zumindest teilweise zu den verschiedenen günstigen Tageszeiten statt. Die Art konnte im Jahr 2019 innerhalb

des UR<sub>500</sub> nicht festgestellt werden. ECODA stellte jedoch bereits im Jahr 2013 ein Vorkommen im Umfeld des NSG „Kuhlenvenn“ fest (außerhalb des UR<sub>500</sub>). Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Pirols hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Feldlerche

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„von Sonnenaufgang bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„Von Sonnenaufgang bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr (nicht in den Mittagsstunden).“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der bei der Feldlerche im Wesentlichen gleichlautenden Anforderung der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden die Durchgänge zu Anfang der Brutperiode vollständig und später zumindest teilweise zu den verschiedenen günstigen Tageszeiten statt. Die Art wurde im Jahr 2019 im UR<sub>500</sub> nicht festgestellt werden, trat jedoch als Brutvogel im UR<sub>2000</sub> auf. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Im Jahr 2020 wurde ein Revier der Feldlerche erstmalig innerhalb des UR<sub>500</sub> nachgewiesen. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Feldlerche hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„ganztagig bei milder, sonniger Witterung.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„ganztagig bei milder, sonniger Witterung.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde

eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der bei den beiden Schwalbenarten gleichlautenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „ganztägig“ statt. Beide Arten wurden mit Vorkommen im Vorhabenumfeld festgestellt und diese hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich dieser Schwalbenarten hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Star

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„in den frühen Morgenstunden, tagsüber nachlassend.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
Keine Angabe.
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Star geltenden Anforderung nach SÜDBECK et al. (2005) fanden alle Durchgänge zum großen Teil außerhalb der günstigen Tageszeit „in den frühen Morgenstunden“, jedoch tagsüber statt. Die Art wurde mit Vorkommen im Vorhabenumfeld festgestellt und diese hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Stars hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Nachtigall

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„ab 1 Stunde vor bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang und ab 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Mitternacht; bei milden, windarmen Bedingungen kartieren; leichter Nieselregen stört nicht; im Mai sollte ein Termin in der Zeit ab Abenddämmerung bis Mitternacht stattfinden.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„ab 1 Stunde vor bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang und ab 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Mitternacht; bei milden, windarmen Bedingungen kartieren; im Mai sollte ein Termin in der Zeit ab Abenddämmerung bis Mitternacht stattfinden.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der bei der Nachtigall im Wesentlichen gleichlautenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden die ersten beiden der insgesamt drei Durchgänge im kurzen artspezifischen Wertungszeitraum Ende April bis Anfang Juni (vgl. SÜDBECK et al. 2005) zumindest teilweise innerhalb der günstigen Tageszeit „ab 1 h vor bis 4 h nach Sonnenaufgang“ statt. Darüber hinaus wurde am 06.06. eine Abendbegehung durchgeführt, die zur günstigen abend- bzw. nächtlichen Tageszeit stattfand. Die Art konnte im Jahr 2019 im Vorhabenumfeld festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Nachtigall hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Gartenrotschwanz

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang, ab Ende Mai vor Sonnenaufgang“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang, ab Ende Mai vor Sonnenaufgang“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Gartenrotschwanz gleichlautenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden die drei Durchgänge im kurzen artspezifischen Wertungszeitraum Anfang Mai bis Anfang Juni (vgl. SÜDBECK et al. 2005) außerhalb der günstigen Tageszeit „ab 2 h vor bis 3 h nach Sonnenaufgang“ statt. Die Art konnte im Jahr 2019 dennoch mit zahlreichen Revieren im Vorhabenumfeld festgestellt werden. Im Jahr 2013 wurde ebenfalls ein Vorkommen durch ecoda festgestellt. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Gartenrotschwanzes hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Schwarzkehlchen

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Schwarzkehlchen gleichlautenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fand einer der beiden Durchgänge im kurzen artspezifischen Wertungszeitraum Anfang April bis Mitte Mai (vgl. SÜDBECK et al. 2005) zumindest teilweise innerhalb der günstigen Tageszeit „ab 1 h vor bis 3 h nach Sonnenaufgang“ statt. Die Art wurde im Jahr 2019 nicht im UR<sub>500</sub> festgestellt. Im Jahr 2013 wurde ein Vorkommen im NSG „Kuhlenvenn“ durch ecoda festgestellt. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Schwarzkehlchens hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Feldsperling

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„von Sonnenaufgang bis späten Vormittag.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„von Sonnenaufgang bis späten Vormittag.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Feldsperling gleichlautenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „von Sonnenaufgang bis späten Vormittag“ statt. Die Art konnte im Jahr 2019 im Umfeld des Vorhabens festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ECODA bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Feldsperlings hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Baumpieper

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„von Sonnenaufgang bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang, nicht bei Regen und Wind.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
*„von Sonnenaufgang bis 4 Stunden nach Sonnenaufgang bei Trockenheit und windarmen Verhältnissen.“*
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Baumpieper gleichlautenden Anforderungen der oben genannten Methodenhandbücher (SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017) fanden zwei der drei Durchgänge im kurzen artspezifischen Wertungszeitraum Ende April bis Anfang Juni (vgl. SÜDBECK et al. 2005) zumindest teilweise innerhalb der günstigen Tageszeit „von Sonnenaufgang bis 4 h nach Sonnenaufgang“ statt. Die Art konnte im Jahr 2019 im UR<sub>500</sub> mit zwei Revieren festgestellt werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte ecoda bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Baumpiepers hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Bluthänfling

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„von Sonnenaufgang bis späten Morgen.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
Keine Angabe.
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:  
Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Bluthänfling geltenden Anforderung gemäß SÜDBECK et al. (2005) fanden alle Durchgänge zu großen Teilen innerhalb der günstigen Tageszeit „von Sonnenaufgang bis späten Morgen“ statt. Die Art konnte im Jahr 2019 im Umfeld des Vorhabens festgestellt werden. Zu

gleichem Ergebnis gelangte ecoda bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise vorausgesetzt und hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Feldsperlings hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Girlitz

- Günstige Tageszeit nach SÜDBECK et al. (2005):  
*„von Sonnenaufgang bis 6 Stunden nach Sonnenaufgang.“*
- Günstige Tageszeit nach MKULNV (2017):  
Keine Angabe.
- ecoda-Erfassungszeiten im Jahr 2019:

Die von ecoda gewählten Tageszeiträume bei den Durchgängen im Rahmen der Brutvogelerfassung (vgl. ECODA 2020a) begannen frühestens um 08:35 Uhr und dauerten zwischen 3 bis 4 h. Es wurde eine Gesamtbeobachtungszeit von 24 bis 32 h im Jahreszeitraum von Ende März bis Anfang August aufgewendet. Hinsichtlich der beim Girlitz geltenden Anforderung gemäß SÜDBECK et al. (2005) fanden alle Durchgänge innerhalb der günstigen Tageszeit „von Sonnenaufgang bis 6 h danach“ statt. Die Art konnte dennoch im Jahr 2019 nicht im Umfeld des Vorhabens festgestellt werden. Zu gleichem Ergebnis gelangte ecoda bereits im Jahr 2013. Ein Vorkommen wurde daher richtigerweise ausgeschlossen. Einen zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des Girlitz hätte eine zu Sonnenaufgang oder früher beginnende Kartierung nicht erbracht.

### Fazit:

Von den 25 im Rahmen der Datenabfrage vorrecherchierten potenziellen Vorkommen planungsrelevanter und nicht WEA-empfindlicher Vogelarten konnten im Rahmen der Erfassung 21 bestätigt werden (Kuckuck, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Pirol, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling). Lediglich Vorkommen von Rebhuhn, Turteltaube, Schwarzkehlchen und Girlitz wurden im Jahr 2019 nicht festgestellt, was bei den ersten beiden Arten sicher mit den negativen Bestandstrends und bei den letzten beiden Arten mit einer unzureichenden Habitataignung im Vorhabenumfeld erklärt werden kann.

Über die Art-für-Art-Betrachtung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zu allen potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten (und nicht WEA-empfindlichen) Vogelarten im Vorhabenumfeld die Erfassungsmethodik - insbesondere unter Berücksichtigung der Auswahl von dabei

genutzten Tageszeiten - geeignet war, eine ausreichende Datengrundlage zur Beantwortung aller artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu schaffen.

#### **2.1.4 Zusammenfassende Beurteilung der Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2019**

Für den überwiegenden Anteil der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvogelarten wurden die in den Methodenhandbüchern dargestellten günstigen Tageszeiten bei der Erfassung im Jahr 2019 abgedeckt. Für den verbleibenden geringeren Anteil ist das nicht vollständig oder sogar nur unzureichend der Fall, dennoch konnten auch in diesen Fällen Vorkommen hinreichend sicher im Status bestimmt oder mit z. T. zahlreichen Brutrevieren lokalisiert werden. In den Fällen, in denen Vorkommen nicht festgestellt wurden, sind die Gründe hierfür nicht auf Erfassungslücken zurückzuführen, sondern auf das tatsächliche Fehlen der Arten im Vorhabenumfeld. Unter Berücksichtigung der Biotopausstattung des betroffenen Raums (hier: ausschließlich die geplanten Bauflächen) ist nicht ersichtlich, welche Arten bei einem Beginn der Begehungen mit Sonnenaufgang noch zusätzlich hätten erfasst werden können. Insbesondere wenn man bedenkt, dass weitere planungsrelevante Arten mit der gewählten Vorgehensweise erfasst wurden, zu dessen Vorkommen keine ernst zu nehmenden Hinweise vorlagen (bspw. Mittelspecht).

Gutachterlicherseits besteht somit kein Zweifel, dass mit dem gewählten Ansatz das Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten vollständig erfasst werden konnte. In keinem Fall muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund von nicht erfassten Arten artenschutzrechtliche Betroffenheiten übersehen wurden.

## **2.2 Rastvogelerfassung**

Die UNB des Kreises Coesfeld beurteilt die Rastvogelkartierung, sowie sie hinsichtlich der angewendeten Methoden im avifaunistischen Fachgutachten (ecoda 2020a) dargestellt ist, als nicht leitfadenskonform und begründet dies mit der Unzulänglichkeit der in diesem Rahmen gesondert durchgeführten Erfassung zu nordischen Gänsen, die nachträglich im Winter/Frühjahr 2017 durchgeführt wurde. Die Unzulänglichkeit bestünde darin, dass sowohl der Erfassungszeitraum 01.10. bis 15.03. nicht vollständig abgedeckt wurde als auch von den methodisch vorgegebenen Zeiten im Gelände abgewichen wurde.

Die Rastvogelerfassung im Umfeld des Vorhabengebiets „Goxel“ wurde im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte Oktober 2013 durchgeführt. Der Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2013) existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sondern erschien erst im November 2013. Somit war es unmöglich, eine diesbezügliche Konformität herzustellen. Die Rastvogelerfassung erfüllt jedoch die damals für die Münsterlandkreise gültigen Kartieranforderungen (s. KREIS BORKEN et al. 2012).

Die nachträglich durchgeführte gesonderte Erfassung nordischer Gänse erfolgte im Zeitraum Januar bis März 2017. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – (MKULNV 2017), an dem sich nach Ansicht der UNB die Erfassung nordischer Gänse hätte orientieren können, ist allerdings erst im März 2017 erschienen. Somit war es auch in diesem Fall unmöglich, eine diesbezügliche Konformität herzustellen.

Darüber hinaus ist die gesonderte Erfassung nordischer Gänse unschwerlich eher als Raumnutzungskartierung im Sinne des Kapitels 6.3 des Leitfadens (MKULNV & LANUV 2013) zu erkennen und zu interpretieren. Zur Prüfung, ob diesbezüglich eine Konformität erreicht wurde, erfolgt eine Gegenüberstellung der wesentlichen, dort genannten Anforderungen mit den im Falle „Goxel“ angewendeten Methoden:

	<u>Leitfaden:</u>	<u>Fall „Goxel“:</u>
Anzahl Fixpunkte:	mind. 2	4
Anzahl Beobachter:	mind. 2	2
Anzahl Begehungen:	mind. 8-10	12
Beobachtungsdauer:	3-5 Stunden pro Tag	8

In allen Fällen wurden somit die Mindestanforderungen an eine Raumnutzungskartierung mit der Erfassung nordischer Gänse erfüllt und in drei von vier Fällen sogar deutlich überstiegen. Somit ist eine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung ggf. eintretender Verbotstatbestände speziell bei nordischen Gänsen geschaffen worden.

### 3 Kompensationsbedarf Kiebitz und Feldlerche

Bezüglich des Kiebitzes fordert die UNB des Kreises Coesfeld die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf einer Fläche von mind. 2 ha. Im avifaunistischen Fachgutachten (ecoda 2020a) wurde der Kompensationsbedarf für ein Kiebitzpaar im Bereich des Baufensters der WEA 1 ermittelt. Hierbei wurde der betriebsbedingte Habitatwertverlust bilanziert, der für den Kiebitz insgesamt 1,08 ha beträgt. Somit wurde gemäß Maßnahmenkatalog (MKULNV 2013) vorgegangen, in dem es zu den Anforderungen an die Flächengröße der Maßnahme heißt: *„Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1), der Anzahl der betroffenen Paare und den lokalen Bedingungen.“* Mit dem von der UNB des Kreises Coesfeld prognostizierten vollständigen Funktionsverlust eines Kiebitz-Revieres ist durch den Betrieb der geplanten WEA jedenfalls nicht zu rechnen.

Bezüglich der Feldlerche führt der Kreis Coesfeld einen Maßnahmenbedarf von mind. 1 ha an. Im vorliegenden Fall wurde im Jahr 2020 im Nahbereich des Baufensters der WEA 2 ein Revier der Feldlerche festgestellt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Überbauung von Ackerflächen ein Funktionsverlust eines Feldlerchen-Revieres entstehen wird. Im Bereich des Baufensters wurde aufgrund der zu erwartenden Größe dauerhaft anzulegender Bauflächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung) pauschal ein anlagebedingter Lebensraumverlust von 0,2 ha bilanziert.

Zusammenfassend wird gutachterlich weiterhin von einem Kompensationsbedarf von 1,08 ha für den Kiebitz und 0,2 ha für die Feldlerche ausgegangen.

## 4 Eingriffsregelung „Landschaftsbild“

Derzeit findet seitens der Auftraggeberin noch eine juristische Prüfung des Sachverhalts statt. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme wird vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfergebnisses angenommen, dass die UNB des Kreises Coesfeld die Rechtssituation richtig einschätzt und im Rahmen des Bebauungsplanes eine Zahlung von Ersatzgeld für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich ist, sondern eine Kompensation in der Fläche erfolgen muss.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Windenergieanlagen aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die Anlage nicht mehr als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen wird, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Wenn eine solche Anlage zugelassen wird, ist entsprechend § 31 Abs. 5 LNatSchG für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten.

Die Gesetzgebung sieht also auf der einen Seite für einen Bebauungsplan eine Flächenkompensation vor und auf der anderen Seite für das sich dann anschließende Genehmigungsverfahren eine Ersatzgeldleistung.

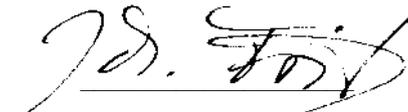
Seit 2015 wurden mit dem Windenergieerlass (MKULNV et al. 2015, MWIDE et al. 2018) landesweit einheitliche Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeld-Ermittlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen erhoben, die andere, vorher übliche Bewertungsmethoden (bspw. NOHL 1993) ablösen sollten. Dies geschah nicht zu Letzt aus dem Grund, dass die veralteten Methoden die technische Weiterentwicklung der Windenergie nicht mehr korrekt abbilden konnten. Diese seit 2015 gültige Landschaftsbildbewertung nach LANUV wurde von ECODA (2021) im Rahmen des B-Planverfahrens angewendet und es wurde ein Ersatzgeld von 135.318,37 € zu diesem Projekt als belastbare Eingriffsdimension ermittelt. Es stellt kein Problem dar, von diesem Geldwert einen angemessenen und methodenkonden Flächenbedarf abzuleiten, da erfahrungsgemäß Kosten in Höhe von mindestens 10 €/m<sup>2</sup> bei landschaftsbildaufwertenden Maßnahmen anfallen. Zum Erreichen des ermittelten Zielwertes wären Maßnahmen zum Ersatz in Art und Lage auf einer Gesamtfläche von 1,35 ha festzulegen, die geeignet sind, den Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren.

Es besteht somit keine Erforderlichkeit, die nicht mehr sachgerechte Methode nach NOHL (1993) - wie von der UNB vorgeschlagen - anzuwenden, um die Größe einer angemessenen Kompensationsfläche für die beiden Windenergieanlagen zu ermitteln.

## Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass die vorliegende Stellungnahme unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte.

Dortmund, den 03.05.2021



Johannes Fritz, Dipl.-Biol.

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter\*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

## Literaturverzeichnis

- ECODA (2020a): Avifaunistisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Münster.
- ECODA (2020b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2021): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der SL Windenergie GmbH. Dortmund.
- KREIS BORKEN, KREIS COESFELD, KREIS STEINFURT, KREIS WARENDORF & STADT MÜNSTER (2012): Kartierungsumfang Windkraft für die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster. Stand Mai 2012.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. Bearbeitung durch FÖA Landschaftsplanung GmbH. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV, MBWSV & STAATSKANZLEI NRW (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15), des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 04.11.2015. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 –

Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch mastenartige Eingriffe. Gutachten im Auftrag des MURL-NRW. München.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang

Anhang I: Ergebnis der Messtischblattabfrage (MTB-Q: 4008/3 & 4008/4) hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten

Art		Messtischblattquadranten		Erhaltungszustand
deutsch	wissenschaftlich	4008/3	4008/4	ATL
<b>Vögel</b>				
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x	x	S
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	x		S
Löffelente (R)	<i>Spatula clypeata</i>	x	x	G
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	x		G
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x	x	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x	x	U↓
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x	x	S
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	x		U
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	x	x	G
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	x		U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x	U↓
Kiebitz (R)	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	x	x	U
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x		U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	x	x	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x		G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x		U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	x	x	G
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	x	x	G↓
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x		U
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	x	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x	x	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		x	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x	x	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	x	x	G↓
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x	x	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	x	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	x	x	U
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	x	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	x	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	x		U↓
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	x	U↓
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		x	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x	x	U
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x	x	U
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	x		G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	x	k.A.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x		U
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	x		G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	x	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x	x	U↓
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	x	x	k.A.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	x	k.A.